



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2253**

A17

Oliver Krischer

19.02.2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen III-1  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Jost Wilker  
Telefon 0211 4566-248  
Telefax 0211 4566-388  
jost.wilker@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Bericht für den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (AULNV)  
**„Wie wird das Förderprogramm Grüne Infrastruktur nachgefragt?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Bericht zum Thema „Wie wird das Förderprogramm Grüne Infrastruktur nachgefragt?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume für die Sitzung am 21. Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
am 21. Februar 2024

Schriftlicher Bericht

**Wie wird das Förderprogramm Grüne Infrastruktur  
nachgefragt?**

## Fachlicher Hintergrund und Zielsetzung der Förderung

Als multifunktionales Netzwerk aus Grün-, Freiräumen und Gewässern im urbanen und ländlichen Raum trägt grüne oder grün-blaue Infrastruktur zur Stärkung von Biodiversität und Ökosystemen bei und stärkt so den Biotopverbund. Es handelt sich dabei um einen integrierten Ansatz des Naturschutzes, um Ökosystemleistungen zu generieren, auf die die Gesellschaft angewiesen ist. So leistet grüne Infrastruktur beispielsweise wichtige Beiträge zum Artenschutz, zur Minderung der Folgen des Klimawandels, zum natürlichen Klimaschutz sowie zur Erholung und für die Gesundheit.

Die Landesregierung fördert daher den Erhalt und den Ausbau von grüner Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Die Förderangebote, insbesondere im Naturschutz- und Umweltbereich, enthalten zahlreiche Optionen zur Förderung der grünen Infrastruktur. Viele Förderrichtlinien, gerade des Naturschutzes, aber auch des Gewässerschutzes, tragen zwar die „Grüne Infrastruktur“ nicht im Namen, zielen aber ebenfalls auf ihren Erhalt und Ausbau ab. Seit 2016 fördert die Landesregierung Maßnahmen unter dem Titel „Grüne Infrastruktur“ mit Schwerpunkt im urbanen und periurbanen Raum. Grundlage für die Förderung sind die Grüne-Infrastruktur-Richtlinien (GI RL). Sie dienen im Sinne eines ganzheitlichen und ganzräumlichen Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen der Zielsetzung, Biodiversität, Ökosysteme sowie den Biotopverbund im Siedlungsraum und dessen Umland zu stärken. Damit ergänzen sie andere Förderrichtlinien (s.o.) sowohl inhaltlich als auch räumlich.

## Ausrichtung der Förderung

Die GI RL wurden erstmals im Frühjahr 2017 mit einer Laufzeit bis Ende 2023 veröffentlicht, so dass im Sommer 2023 eine Neuauflage erarbeitet wurde. Bei der Neuaufstellung wurden, basierend auf den Erfahrungen mit der Vorgängerrichtlinie und vor dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen der Förderprogramme, Anpassungen vorgenommen, die eine Nutzung der RL z.B. auch im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021 - 2027 ermöglichen. Der grundlegende, ganzheitliche Charakter der Richtlinie hat sich dabei jedoch nicht geändert. So wird im Anwendungszweck deutlich, dass der Fokus auf der Stärkung heimischer Biodiversität sowie von Ökosystemen und ihren Leistungen über die Förderung naturnaher und naturbasierter Maßnahmen, insbesondere im Siedlungsbereich und dessen direktem Umland, liegt. Auf diese Weise

sollen auch positive Effekte in verschiedensten Bereichen (Bodenschutz, Gewässerschutz, Klimaanpassung, Erholung, Gesundheit, Umweltgerechtigkeit, Umweltbildung, etc.) erzielt werden

Die Fördergegenstände konkretisieren die Zielsetzung einer naturnahen Entwicklung der grünen Infrastruktur und weisen unter Berücksichtigung dieses Ansatzes ein entsprechend breites Spektrum an möglichen Vorhaben aus. Dabei steht die Natur selbst, aber auch der Mensch, der von ihr profitiert, im Mittelpunkt. Eine Änderung der aktuellen GI RL ist zudem zeitnah nötig, da neue EU-Verordnungen im Bereich der Beihilfe einzuhalten sind.

### Umsetzung der Förderung und Nachfrage

Die GI RL in ihrer jetzigen und vorherigen Form finden hauptsächlich Anwendung im Rahmen von kofinanzierten Förderprogrammen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die gleichnamige Titelgruppe im Einzelplan 10 des Landeshaushalts ist für eine reine Landesförderung in Form eines landesweiten Programms nur bedingt ausgelegt. Sie enthält einen geringen Mittelansatz, aus dem Einzelvorhaben unterstützt werden. So wurden durch Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms EFRE (OP EFRE NRW) in der Förderperiode 2014-2020, des Konjunkturpakets des Landes und aus der Landestitelgruppe ca. 180 Maßnahmen mit rund 90 Millionen Euro (EU/ Land) durch die fünf Bezirksregierungen bewilligt. Die letzten Maßnahmen wurden bis Ende 2023 umgesetzt. Folgende Tabelle stellt wesentliche – mit vertretbarem Zeitaufwand erfassbare – Eckdaten der Förderangebote dar:

<b>Titel des Förderangebots</b>	<b>Programm</b>	<b>Anzahl Vorhaben</b>	<b>Erstbewilligung</b>	<b>EU-Mittel</b>	<b>Landesmittel</b>
Aufruf Grüne Infrastruktur	EFRE 2014-2020	61	2017-2020	39,7 Mio. EUR	25,4 Mio. EUR
Aufruf Grüne Infrastruktur	Konjunkturpaket Land NRW	64	2020		5 Mio. EUR

Förderprogramm Grüne Infrastruktur	REACT-EU; (EFRE 2014-2020)	53	2021-2022	18 Mio. EUR	
Landesförderung		3	2020-2022		0,9 Mio. EUR
Summe		181		57,7 Mio. EUR	31,3 Mio. EUR

Seit Herbst 2023 bietet das Förderprogramm „Grüne Infrastruktur“ im EFRE/JTF-Programm 2021-2027 Kommunen und anderen Zuwendungsberechtigten die Möglichkeit fortlaufend Anträge zu stellen und sich dazu durch die Bezirksregierungen beraten zu lassen. Die entsprechenden Informationsveranstaltungen in jedem Regierungsbezirk waren außerordentlich gut besucht und es fand ein reger Austausch statt. Es kann daher vom großen Interesse am Förderprogramm ausgegangen werden. Dies bestätigt sich, da die Bezirksregierungen derzeit zahlreiche Beratungsgespräche im Vorfeld einer möglichen Antragstellung führen. Die genaue Anzahl der Anfragen ist nicht dokumentiert. Zeitnah wird mit der Einreichung der ersten Anträge gerechnet. Rückmeldungen von Kommunen und der Bezirksregierungen deuten darauf hin, dass eine Förderung über die GI RL (im EFRE) nicht für alle Interessenten in Frage kommt. Dies ist allerdings nicht ungewöhnlich. Hier spielen die inhaltliche Ausrichtung der geplanten Maßnahmen oder die Zuwendungsvoraussetzungen eine wichtige Rolle bei der Einschätzung, ob möglicherweise andere Förderrichtlinien anwendbar sind. Konkret sind beispielsweise für Maßnahmen, die in erster Linie das Ziel der Klimaanpassung verfolgen, folgende Förderangebote des Landes einschlägig:

- Förderaufruf "Klimaanpassung.Kommunen.NRW" (EFRE 2021-2027)  
Mit diesem Förderaufruf werden Kommunen dabei unterstützt, klimaresilienter zu werden. Das Ziel ist daher in erster Linie die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels. Der Aufruf richtet sich vorrangig an Kommunen, aber auch Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kammern, Vereine und Stiftungen sind teilnahmeberechtigt. Förderfähig sind insbesondere investive Maßnahmen wie die Entsiegelung befestigter Flächen, das Anlegen von Mulden, Rigolen oder Retentionsflächen zum Rückhalt, zur Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser sowie

Maßnahmen der Kühlung und Verschattung. Naturbasierte Maßnahmen sind dabei besonders gefragt. Als Fördergrundlage dient die Klimaanpassungsrichtlinie (KA-RL).

- Förderrichtlinie „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ (KRiS)

Die Klimaresilienz des Ruhrgebiets soll über gezielte Maßnahmen zur Minderung von Überflutungen durch Starkregenereignisse und zur Senkung von Hitzebelastungen nachhaltig verbessert werden. Diese Ziele sollen durch Abkopplung befestigter Flächen von der Mischwasserkanalisation und Steigerung der Verdunstungsrate erreicht werden. Seitens des Landes werden dafür bis 2030 Mittel der Abwasserabgabe über die Förderrichtlinie "Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft" zur Verfügung gestellt. Die förderfähigen Maßnahmen umfassen Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen zur Regenwasserversickerung, Regenwasserzuführung zum Gewässer, Flächenentsiegelungen und -begrünungen, Machbarkeitsstudien und Konzepte.

- Förderrichtlinie "Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW" (ZunA)

Für ein nachhaltiges und klimaangepasstes Management von Abwasser und Niederschlagswasser werden in den nächsten fünf Jahren Mittel aus der Abwasserabgabe eingesetzt. Der Förderbereich 2.3 sieht die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Bereich der Abwasserbeseitigung vor. Dazu zählen Baumrigolen mit Speicherelement mit einer Versickerung über eine Vegetationsfläche, die als belebte Bodenzone wie eine Muldenversickerung ausgebildet ist, wie auch Muldenversickerungsanlagen und Mulden-Rigolen-Anlagen.